

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) Vom 10. August 1992	297
Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) Vom 10. August 1992	307
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	310
Kollekten im Jahr 1993 – mit Sonderdruck zum herausnehmen –	322
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	325
III. Stellenausschreibungen	326
IV. Personalnachrichten	329

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) Vom 10. August 1992

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

#### § 2 Benutzungsrecht

(1) Kirchliches Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes und dieser Rechtsverordnung kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Dies geschieht grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in einem kirchlichen Archiv nach § 4 Absatz 1 Archivgesetz.

(2) Die kirchliche Stelle kann die Benutzung auch durch

1. Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen,

2. Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen oder  
3. Versendung oder Ausleihe von kirchlichem Archivgut nach § 9 und § 10 ermöglichen.

(3) Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu einschlägigem kirchlichem Archivgut. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(4) Wer kirchliches Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### § 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem gewünschten Benutzungstermin schriftlich bei der kirchlichen Stelle zu beantragen. Im Antrag ist insbesondere folgendes anzugeben (Muster siehe Anlage 1):

1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgt,
3. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,

4. Zweck der Benutzung; bei wissenschaftlicher Benutzung sind die Art der wissenschaftlichen Arbeit und die Hochschule anzugeben,
5. Absicht der Veröffentlichung.
6. Dem Antrag ist eine besondere Begründung beizufügen, wenn
  - a) die Entstehungszeit des kirchlichen Archivgutes weniger als 15 Jahre zurückliegt oder
  - b) schutzwürdige Belange Dritter berührt sind.

Die kirchliche Stelle kann ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten eine Stellungnahme der Dozentin oder des Dozenten verlangen.

(2) Ändert sich das Nutzungsvorhaben oder der Benutzungszweck, ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(3) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Mit dem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, die archivrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(5) Die für die Benutzung von kirchlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Find- und Hilfsmitteln sowie Reproduktionen entsprechend. Beschränkt sich die Benutzung auf Einsicht in Find- und Hilfsmittel, kann die kirchliche Stelle auf einen schriftlichen Antrag verzichten.

#### § 4

##### Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die kirchliche Stelle.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 10 und § 11 Absätze 1 bis 3 Archivgesetz genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  1. der mit der Benutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
  2. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten hat,
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des kirchlichen Archivgutes verfügt,
  4. kirchliches Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  5. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen und die Benutzung bei einem anderen kirchlichen Archiv nach § 4 Absatz 1 Archivgesetz nicht möglich ist.

Insbesondere vor Versagung der Benutzungsgenehmigung ist eine Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

(4) Die Genehmigung, Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgt schriftlich durch die kirchliche Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) erhält eine Mitteilung. Die Mitteilungspflicht besteht nicht bei familiengeschichtlicher Benutzung. Über die Einschränkung

oder Versagung der Benutzung ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (Muster siehe Anlage 2).

(5) Die Benutzung privaten Schriftgutes nach § 2 Absatz 5 Archivgesetz regelt sich nach dieser Rechtsverordnung, es sei denn, im jeweiligen Depositatvertrag sind besondere Bedingungen oder Auflagen vereinbart.

(6) Für jeden Benutzer oder jede Benutzerin ist eine gesonderte Akte anzulegen.

#### § 5

##### Rücknahme der Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn

1. die für die Benutzungsgenehmigung wesentlichen Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten oder
3. die Benutzerin oder der Benutzer gegen archivrechtliche Bestimmungen verstößt oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht einhält.

#### § 6

##### Benutzung im kirchlichen Archiv

(1) Kirchliches Archivgut und Findmittel dürfen nur in dazu bestimmten Räumen zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Das kirchliche Archiv hat schriftlich festzuhalten, welches kirchliche Archivgut, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen, vorgelegt worden ist.

(4) Das vorgelegte kirchliche Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Find- und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand des kirchlichen Archivgutes zu verändern; erscheint dieser gestört, ist die Aufsicht zu informieren,
2. Bestandteile des kirchlichen Archivgutes, wie z.B. Blätter, Siegel, Umschläge und Briefmarken, zu entfernen,
3. im kirchlichen Archivgut z.B. schriftliche Ergänzungen und Streichungen, Klebezettel oder anderes anzubringen oder
4. kirchliches Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(5) Technische Hilfsmittel des kirchlichen Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, zur Benutzung zu Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z.B. Diktiergerät oder Personalcomputer) darf der Benutzer oder die Benutzerin nur mit Genehmigung des kirchlichen Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder kirchliches Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(6) Das kirchliche Archiv kann auch die Benutzung von kirchlichem Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Vorschriften dieser Rechtsverordnung entsprechend.

(7) Die kirchliche Stelle kann Öffnungszeiten des Lesesaals sowie sonstige Bestimmungen, die dem Schutz des kirchlichen Archivgutes und einem geordneten Ablauf der Benutzung dienen, in einer Lesesaalordnung regeln.

## § 7

### Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 30 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(2) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Liegt eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher vor (z.B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), ist die Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweitschriften) gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 unzulässig.

(4) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte an anderem Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind unzulässig.

## § 8

### Anfertigung und Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen und Nachbildungen von kirchlichem Archivgut können auf schriftlichen Antrag im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des kirchlichen Archivs angefertigt werden. Das kirchliche Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen und Nachbildungen möglich sind. Der Benutzer oder die Benutzerin darf Reproduktionen und Nachbildungen nicht selber anfertigen. Die Arbeiten sind gebührenpflichtig.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen und Nachbildungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, daß Aufträge in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden. In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(3) Reproduktionen und Nachbildungen von kirchlichem Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Aufnahmefilme (Negative) und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger wie Mikrofilme oder Diapositive bleiben Eigentum des kirchlichen Archivs. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen und Nachbildungen kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das kirchliche Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion oder Nachbildung eignet.

(4) Reproduktionen und Nachbildungen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden kirchlichen Archivs, nur zu dem ursprünglich angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden kirchlichen Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem kirchlichen Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen und Nachbildungen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des kirchlichen Archivs.

(5) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

## § 9

### Versendung von kirchlichem Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom kirchlichen Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) erfolgen.

(2) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen – ausgenommen Eigentümer (Depositgeber) – ist nicht zulässig.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist kirchliches Archivgut, das einen besonderen Wert hat oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z.B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Chroniken, Rechnungsbücher).

(5) Vor der Versendung ist vom kirchlichen Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann. § 4 Absatz 3 Nr. 1 und § 8 gelten entsprechend. Eine Sendung soll höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen.

(6) Die Versendung von kirchlichem Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung beantragt haben. Das kirchliche Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000,- DM zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und ggf. die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des kirchlichen Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende kirchliche Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten kirchlichen Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

(9) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes kirchliches Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

## § 10

### Ausleihe von kirchlichem Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann kirchliches Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag (Muster siehe Anlage 3) abzuschließen, der der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene kirchliche Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird.

und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. § 8 gilt entsprechend.

**§ 11**  
**Belegexemplar**

Von jeder im Druck, maschinenschriftlich oder auf andere Weise vervielfältigten Arbeit, die unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut eines kirchlichen Archivs verfaßt wurde, ist dem kirchlichen Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten kirchlichen Archivgutes am Gesamtwerk gering, so ist die Veröffentlichung unter Angabe des Titels, Verlags, Erscheinungsortes und -jahres bzw. der Zeitschrift dem kirchlichen Archiv anzuzeigen.

**§ 12**  
**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des kirchlichen Archivs werden nach § 11 Absatz 4 Archivgesetz i. V. m. der Archivgebührenordnung in der jeweils gelten Fassung erhoben.

**§ 13**  
**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für die Benutzung der kirchlichen Archivalien (Benutzungsordnung) vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80) außer Kraft.

Kiel, den 10. August 1992

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 487/92

---



10. Ich wünsche als Benutzungstermin den \_\_\_\_\_
11. Ich verpflichte mich, die archivgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Archivgesetz, Benutzungsordnung und Archivgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.
- Ich erkläre insbesondere, daß ich bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien, die jünger sind als 60 Jahre, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten werde und daß ich für die Verletzung dieser Rechte einstehe (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 Benutzungsordnung).
12. Ferner verpflichte ich mich, Reproduktionen und Nachbildungen kirchlicher Archivalien nur mit Genehmigung des kirchlichen Archivs für andere Forschungsvorhaben zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben (§ 8 Absatz 4 Benutzungsordnung).
13. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit bin ich bereit, dem kirchlichen Archiv ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassen oder das Erscheinen der Arbeit anzuzeigen (§ 11 Benutzungsordnung).
14. a) Die Erhebung der vorstehenden Angaben ist zum Zwecke der Beratung der Benutzer und Benutzerinnen und der Ausleihverbuchung unerlässlich. Ich willige ein, daß meine Angaben für diese Zwecke verarbeitet und genutzt werden.
- b) Ich bin ferner damit einverstanden, daß anderen Benutzern oder Benutzerinnen, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, hiervon Kenntnis gegeben werden kann.\*
- Ja       Nein

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Genehmigungsvermerk des kirchlichen Archivs:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort/Datum

Az.:

**Vermerk**  
**für die Benutzerakte des kirchlichen Archivs**  
(nur vom kirchlichen Archiv auszufüllen)

1. Der Antrag ist in Kopie zu den Akten zu nehmen. Erstschrift wird dem Benutzer oder der Benutzerin ausgehändigt.

2. Genehmigt:

3. Beratung durch:

4. Gebührenpflichtig: ja        nein

5. Belegexemplar:        ja        nein

6. Vorgelegte Findmittel und Archivalien (s. Rückseite)

7. Bedingungen und Auflagen für die Benutzung:

ja:        siehe Bescheid über Einschränkung        nein  
         bzw. Versagung der Benutzungsgenehmigung vom \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

8. Mitteilung an das Nordelbische Kirchenamt/Nordelbische Kirchenarchiv nach § 4 Absatz 3 und 4 Benutzungsordnung

9. Nachweis der Benutzungstage: \_\_\_\_\_

10. WVl / z.d.A. / Weglegesache

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

[Muster]

Anlage 2

Absender Name und Anschrift des kirchlichen Archivträgers	Ort/Datum  Az.:
---	-----------------------

--	--

An

**Bescheid  
über Einschränkung bzw. Versagung  
der Benutzungsgenehmigung gem. § 4 Benutzungsordnung**

Betr.: Ihr Antrag auf Benutzung kirchlichen Archivguts  
vom \_\_\_\_\_

Sehr geehrte

Ihr o.g. Antrag auf Benutzung kirchlichen Archivguts wird

- unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen genehmigt:

---



---

a) Einsichtnahme \_\_\_\_\_

---

b) Herstellung von Reproduktionen \_\_\_\_\_

---

- nicht genehmigt, weil

---



---



---

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. Art. 116 Absatz 2 Verfassung der NEK i.V.m. § 46 Nr. 1 EinfG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei mir [Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und Anschrift siehe oben] schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Muster]

Anlage 3

**LEIHVERTRAG**

zwischen

[kirchliche Stelle]

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

vertreten durch

[Name]

\_\_\_\_\_  
nachstehend Verleiher genannt

und

dem/der \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

über (genaue Bezeichnung des Leihgegenstandes)

\_\_\_\_\_  
für (genaue Bezeichnung der Gebrauchsabsicht)\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**§ 1**

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Eigentumsrechte des Verleihers wird dem Entleiher der Gebrauch der Sache unentgeltlich gestattet.

**§ 2**

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, für eine ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Aufstellung der Sache zu sorgen.
- (2) Er ist verpflichtet, die Sache vor Schäden jeder Art, insbesondere aus Einwirkungen des Raumklimas und durch Besucher zu schützen.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, für eine sachgemäße Diebstahls- und Feuersicherung zu sorgen und die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Leihe einschließlich der Transporte (von Standort zu Standort) gegen alle Gefahren in Höhe von ..... DM zu versichern.

**§ 3**

- (1) Veränderungen, Ergänzungen und Restaurierungen der Sache dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verleiher und dem Nordelbischen Kirchenamt als kirchliche Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.
- (2) Die Vergabe, Durchführung und Kostentragung von Restaurierungsarbeiten ist vor deren Beginn mit dem Verleiher und Eigentümer zu klären.
- (3) Wird die Einholung der Genehmigung für etwaige Arbeiten i.S.v. Abs. 1 unterlassen bzw. werden diese Arbeiten trotz Versagung der Genehmigung durchgeführt, so trägt der Entleiher die hierfür entstehenden Kosten. Bei einer etwaigen Rückforderung der Sache durch den Verleiher steht dem Entleiher ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten nicht zu. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.
- (4) Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache hat der Entleiher zu tragen.
- (5) Veränderungen und Schäden an der Sache sowie der Verlust der Sache sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

## § 4

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

## § 5

Der Entleiher haftet für jedes Verschulden und ist dem Verleiher für die an der Sache entstandenen Schäden zum Schadensersatz verpflichtet.

## § 6

(1) Der Leihvertrag wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ geschlossen.

(2) Die entliehene Sache ist spätestens am letzten (Werk-)Tag der vereinbarten Leihfrist zurückzugeben.

(3) Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht sachgemäße Umgang mit der Sache bzw. die Gefahr drohender Schäden berechtigen den Verleiher zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Entleiher zur unverzüglichen Herausgabe der Sache.

## § 7

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Nordelbische Kirchenamt in Kiel anzurufen.

## § 8

Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.

## § 9

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 10

Der Entleiher übernimmt die Kosten für Verpackung und Transport.

## § 11

Besondere Auflagen/abweichende Vereinbarungen:

---



---



---

## § 12

Der Beschluß des Verleihers über den Leihvertrag bedarf zur Rechtskraft der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe f der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 i.d.F. [der Bekanntmachung vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 313)].

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Verleiher (Unterschrift mit Siegel) Entleiher

Genehmigungsvermerk: \_\_\_\_\_ Datum  
(Nordelbisches Kirchenamt)

**Rechtsverordnung  
über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive  
(Archivgebührenordnung)  
Vom 10. August 1992**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Absatz 4 i.V.m. § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Gebühren und Auslagererstattung**

(1) Für die Benutzung des im Besitz kirchlicher Archive befindlichen Archivgutes sowie für die von kirchlichen Archiven erbrachten Leistungen werden Gebühren nach dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebührengläubiger ist der Träger des kirchlichen Archivs nach § 4 Archivgesetz.

(2) Gebühren werden auch für die Abgeltung des Rechtes auf Wiedergabe oder der Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

(3) Die Auslagen, die den kirchlichen Archiven durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzerin oder des Benutzers entstehen, sind zu erstatten.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Gebühren sind wie folgt zu erheben:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. bei Benutzung von Archivgut im kirchlichen Archiv für private (z.B. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, |             |
| bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)  | 5,- DM      |
| bis zu 1 Tag  | 10,- DM     |
| 2. bei Benutzung in anderen kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Archiven, an die Archivgut zu diesem Zweck versandt wird,  |             |
| je Archivale  | 5,- DM      |
| 3. für schriftliche Auskünfte bei privaten oder gewerblichen Anfragen, sofern kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht  |             |
| je angefangene halbe Stunde   | 20,- DM     |
| 4. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Gutachten und Abschriften   |             |
| je angefangene halbe Stunde   | 20,- DM     |
| 5. bei Tätigwerden einer technischen Fachkraft (z.B. im Bereich der Repographie)  |             |
| je angefangene halbe Stunde   | 10,- DM     |
| 6. für die Beglaubigung von Abschriften aus Archivgut   | je 10,- DM  |
| 7. für die Abgeltung des Rechtes auf Wiedergabe/ Reproduktion bei gewerblicher Zweckbestimmung  | je 100,- DM |

**§ 3  
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. von einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche, von staatlichen und kommunalen Stellen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt,
2. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst und für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht,
3. wenn sich die Inanspruchnahme der kirchlichen Archive in vertretbarem Umfang hält, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient oder ein sonstiges kirchliches oder öffentliches Interesse besteht.

(2) Gebühren können unter Anwendung von § 25 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 275) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 4  
Auslagererstattung**

(1) Auslagen sind nach § 1 Absatz 3 zu erstatten, insbesondere für

1. Versendung von Archivgut (z.B. Verpackung, Porto, Versicherung),
2. photographische Aufnahmen (Negative, Abzüge, Diapositive).

(2) Für Fotokopien sind pauschal zu erstatten:

- |                  |          |         |
|------------------|----------|---------|
| 1. DIN A 4       | je Kopie | 0,50 DM |
| 2. DIN A 3       | je Kopie | 1,00 DM |
| 3. Readerprinter | je Kopie | 1,00 DM |

**§ 5  
Höhe und Fälligkeit**

Die Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen werden unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen fällig. Vorauszahlung kann verlangt werden. Es ist ein „Bescheid über Gebühren und Auslagen“ mit Rechtsbehelfsbelehrung (Muster siehe Anlage) zu erteilen. Gegen diesen Bescheid kann gemäß Artikel 116 Absatz 2 Verfassung Beschwerde eingelegt werden.

**§ 6  
Schlußbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung) vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84) außer Kraft.

Kiel, den 10. August 1992

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 488/92

[MUSTER]

Anlage

[  
**Name und Anschrift des kirchlichen  
 Archivträgers** ] Ort/Datum

Absender:

Az.:

[ ]

Herr/Frau

**Bescheid über Gebühren und Kosten  
 gem. § 5 Archivgebührenordnung (GVOBl. 1992 S. 307)**

**Betr.:**                    Ihr Besuch bei uns am/vom – bis .....  
                               Ihre Anfrage vom .....  
                               Ihr Antrag vom .....  
                               .....

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Zu dem o.g. Betreff werden folgende Gebühren/Kosten erhoben:

**I. Gebühren**

1. für private und gewerbliche Benutzung  
 (bis zu 1/2 Tag - 4 Stunden - 5,- DM,  
 (bis zu 1 Tag 10,- DM) .....
2. für Versendung von Archivgut  
 (je Archivale 5,- DM) .....
3. für schriftliche Auskünfte bei privaten und  
 gewerblichen Anfragen (je angefangene halbe  
 Stunde 20,- DM) .....
4. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen,  
 Gutachten und Abschriften (je angefangene halbe  
 Stunde 20,- DM) .....
5. bei Tätigwerden einer technischen Fachkraft  
 (je angefangene halbe Stunde 10,- DM) .....
6. für die Beglaubigung von Abschriften aus  
 Archivgut .....

Übertrag: \_\_\_\_\_

Übertrag: \_\_\_\_\_

7. für die Abgeltung des Rechtes auf Wiedergabe/  
Reproduktion bei gewerblicher Zweckbestimmung  
(je 100,- DM) .....

**II. Auslagen**

1. für Versendung von Archivgut  
(Verpackung, Porto, Versicherung etc.) .....
2. für fotografische Aufnahmen  
(Negative, Abzüge, Diapositive) .....
3. für Fotokopien  
(DIN A 4 je Kopie 0,50 DM; DIN A 3 und  
Readerprinter je Kopie 1,00 DM) .....

Gesamtsumme: \_\_\_\_\_  
=====**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann gem. Art. 116 Absatz 2 Verfassung der NEK i. V. m. § 46 Nr. 1 EinfG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei mir (Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wir bitten um Überweisung der Gesamtsumme auf unser Konto (Nr. ....  
Kreditinstitut BLZ ..... ) unter Angabe der Haushalts-  
stelle ..... sowie des obigen Aktenzeichens.

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 7. August 1992

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut am 20. Mai 1992 mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT-NEK,
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 8 zum KArbT-NEK,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 zum MTV-Azubi,
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt),
6. Entgelttarifvertrag Nr. 4 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum,
7. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter,
8. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger,
9. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
10. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
11. Tarifvertrag zur Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nrn. 6/92 und 8/92 vom 26. Mai und 30. Juni 1992 bekanntgegeben und erläutert worden.

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge rückwirkend ab 1. Januar 1992 um 5,4 v.H. zu erhöhen (vgl. NEK-Mitt. 1992 S. 177).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Grohmann

Az.: 3211 – D II

\*

### Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 20. Mai 1992

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

dem Verband

Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

#### § 1

Vergütungen für die Monate Januar bis April  
bzw. Januar bis Mai 1992

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT-NEK vom 15. April 1991 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen a) IX b bis III und Kr. I bis Kr. XIII für die Monate Januar bis April 1992,

b) II a bis I für die Monate Januar bis Mai 1992.

#### § 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Anstellungsträger gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) IX b bis V a/b und Kr. I bis Kr. XIII	750,- DM,
b) IV b bis III	600,- DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 KAT-NEK steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Anstellungsträger in einem unter dem Kirchlichen Arbeitertar-

rifvertrag (KArbT-NEK) fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften des Monatslohntarifvertrages Nr. 8 zum KArbT-NEK vom 20. Mai 1992.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

**Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:**

1. Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.
2. Ein unmittelbarer Wechsel zu Anstellungsträgern im Sinne des § 19 Abs. 3 KAT-NEK ist unschädlich für die Anwendung der Absätze 1 und 2.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I bis II a, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
IX b	15,79	Kr. I	16,59
VIII	16,70	Kr. II	17,38
VII	17,78	Kr. III	18,26
VI b	18,95	Kr. IV	19,26
V c	20,41	Kr. V	20,28
V a/b	22,35	Kr. V a	20,84
IV b	24,19	Kr. VI	21,64
IV a	26,27	Kr. VII	23,23
III	28,56	Kr. VIII	24,63
II a	31,62	Kr. IX	26,15
I b	34,54	Kr. X	27,79
I a	37,54	Kr. XI	29,56
I	40,95	Kr. XII	31,33
		Kr. XIII	34,00

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen II a bis I am 1. Juni 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

\*

**Anlage 1**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten  
der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)  
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis IX b ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis II a ab 1. Juni 1992

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr (monatlich in DM)													
I	–	4.697,27	4.951,89	5.206,59	5.461,26	5.715,94	5.970,64	6.225,27	6.479,96	6.734,62	6.989,31	7.243,99	7.498,66	7.753,30
I a	–	4.329,62	4.527,55	4.725,41	4.923,30	5.121,19	5.319,12	5.517,06	5.714,89	5.912,81	6.110,70	6.308,64	6.506,50	6.696,25
I b	–	3.849,09	4.039,34	4.229,58	4.419,83	4.610,07	4.800,34	4.990,57	5.180,83	5.371,10	5.561,32	5.751,56	5.941,82	6.131,62
II a	–	3.411,81	3.586,54	3.761,35	3.936,05	4.110,81	4.285,57	4.460,29	4.635,06	4.809,80	4.984,59	5.159,33	5.333,99	–
III	3.032,21	3.181,18	3.330,12	3.479,09	3.628,07	3.777,03	3.926,01	4.074,96	4.223,92	4.372,90	4.521,90	4.670,86	4.812,56	–
IV a	2.748,65	2.884,98	3.021,28	3.157,56	3.293,87	3.430,18	3.566,49	3.702,80	3.839,13	3.975,45	4.111,75	4.248,07	4.382,49	–
IV b	2.513,21	2.621,36	2.729,46	2.837,60	2.945,68	3.053,83	3.161,95	3.270,10	3.378,21	3.486,32	3.594,48	3.702,58	3.716,97	–
V a	2.222,25	2.307,91	2.393,54	2.486,10	2.581,13	2.676,20	2.771,28	2.866,34	2.961,43	3.056,49	3.151,57	3.246,62	3.334,94	–
V b	2.222,25	2.307,91	2.393,54	2.486,10	2.581,13	2.676,20	2.771,28	2.866,34	2.961,43	3.056,49	3.151,57	3.246,62	3.253,21	–
V c	2.100,65	2.177,85	2.255,15	2.336,21	2.417,30	2.501,80	2.591,73	2.681,76	2.771,69	2.861,66	2.950,47	–	–	–
VI b	1.989,27	2.048,95	2.108,57	2.168,26	2.227,88	2.289,31	2.351,96	2.414,60	2.478,35	2.547,88	2.617,39	2.671,80	–	–
VII	1.842,92	1.891,36	1.939,83	1.988,27	2.036,74	2.085,18	2.133,62	2.182,11	2.230,53	2.280,31	2.331,21	2.367,93	–	–
VIII	1.704,87	1.749,16	1.793,50	1.837,80	1.882,13	1.926,44	1.970,78	2.015,08	2.059,40	2.092,33	–	–	–	–
IX b	1.587,28	1.627,50	1.667,69	1.707,88	1.748,09	1.788,31	1.828,52	1.868,70	1.902,70	–	–	–	–	–

**Anlage 2**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 KAT-NEK)

Gültig für Angestellte der VergGrn. IV b bis IX b ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis II a ab 1. Juni 1992

Verg.Gruppe	Grundvergütungen vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)			
I b	3.656,64			
II a	3.241,22			
Verg.Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des			Lebensjahres
	18.	19.	20.	(monatlich in DM)
IV b			2.513,21	
V a/V b			2.222,25	
V c	1.953,60	2.016,62	2.100,65	
VI a/VI b	1.850,02	1.909,70	1.989,27	
VII	1.713,92	1.769,20	1.842,92	
VIII	1.585,53	1.636,68	1.704,87	
IX b	1.476,17	1.523,79	1.587,28	

**Anlage 3**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen  
VI b bis IX b unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			
	VI a/b	VII	VIII	IX b
	(monatlich in DM)			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.500,03	1.419,54	1.343,61	1.278,94
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.772,76	1.677,64	1.587,90	1.511,47
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2.045,50	1.935,74	1.832,20	1.744,01

**Anlage 4**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 a KAT-NEK)  
und für die Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht  
das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 3)

Gültig ab 1. Mai 1992

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.155,33	4.330,95	4.506,57	4.643,17	4.779,75	4.916,35	5.052,94	5.189,54	5.326,14
Kr. XII	3.840,41	4.003,96	4.167,49	4.294,69	4.421,89	4.549,09	4.676,28	4.803,49	4.930,70
Kr. XI	3.562,53	3.719,50	3.876,47	3.998,56	4.120,63	4.242,72	4.364,80	4.486,88	4.608,98
Kr. X	3.296,81	3.442,43	3.588,05	3.701,30	3.814,56	3.927,82	4.041,07	4.154,32	4.267,58
Kr. IX	3.052,88	3.187,55	3.322,23	3.426,98	3.531,73	3.636,48	3.741,24	3.845,98	3.950,73
Kr. VIII	2.826,22	2.951,00	3.075,78	3.172,84	3.269,90	3.366,95	3.464,00	3.561,05	3.658,08
Kr. VII	2.619,04	2.734,30	2.849,55	2.939,21	3.028,85	3.118,50	3.208,14	3.297,79	3.387,43
Kr. VI	2.432,02	2.537,65	2.643,28	2.725,44	2.807,59	2.889,74	2.971,89	3.054,04	3.136,22
Kr. V a	2.317,40	2.416,16	2.514,91	2.591,72	2.668,53	2.745,34	2.822,15	2.898,96	2.975,75
Kr. V	2.238,73	2.332,16	2.425,59	2.498,26	2.570,93	2.643,59	2.716,25	2.788,93	2.861,61
Kr. IV	2.096,48	2.179,52	2.262,57	2.327,17	2.391,77	2.456,37	2.520,97	2.585,56	2.650,14
Kr. III	1.964,53	2.035,11	2.105,68	2.160,57	2.215,47	2.270,36	2.325,24	2.380,13	2.435,01
Kr. II	1.840,84	1.902,70	1.964,56	2.012,68	2.060,78	2.108,90	2.157,00	2.205,11	2.253,22
Kr. I	1.727,48	1.782,54	1.837,59	1.880,39	1.923,20	1.966,02	2.008,83	2.051,64	2.094,44

**Anlage 5**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.356,05	1.418,40	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.602,60	1.676,29	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.849,16	1.934,18	2.026,94

**Anlage 6**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8  
zum KAT-NEK

**Ortszuschlagstabelle**  
**für die Angestellten (zu § 29 KAT-NEK)**  
(monatlich in DM)

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis IX b ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis II a ab 1. Juni 1992				
Tarif-Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	881,63	1.048,35	1.189,62
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	783,53	950,25	1.091,52
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	738,06	896,88	1.038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Monatslohtarifvertrag Nr. 8**  
**zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**  
**vom 20. Mai 1992**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
- einerseits -  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Fortwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
- andererseits -  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgenden vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate Januar bis April 1992

Für die Monate Januar bis April 1992 gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 7 zum KArbT-NEK vom 15. April 1991.

§ 2  
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Anstellungsträger gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 750,- DM.

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 34 Abs. 4 KArbT-NEK steht von diesem Betrag der in § 27 Abs. 1 Satz 2 KArbT-NEK genannte, für die Arbeiterinnen und Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 27 Abs. 3 oder § 34 Abs. 4 KArbT-NEK im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 KArbT-NEK gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung

ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen der Arbeiterin oder dem Arbeiter wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern sie oder er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

#### Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

1. Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist die Arbeiterin oder der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.
2. Ein unmittelbarer Wechsel zu Anstellungsträgern im Sinne des § 19 Abs. 3 KArbT-NEK ist unschädlich für die Anwendung der Absätze 1 und 2.

#### § 3

##### Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

#### Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

#### § 4

##### Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

#### Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter günstiger ist.

#### § 5

##### Sozialzuschlag

Vom 1. Mai 1992 an ist § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 20. Mai 1992 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	der Vergütungsgruppe Kr. II
der Lohngruppe 4 gleich.	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und anderen Funktionszulagen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

\*

**Anlage**  
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 8  
zum KarbT-NEK

**Monatstabellenlöhne**  
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. Mai 1992

Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.313,87	3.366,89	3.420,76	3.475,48	3.531,09	3.587,58	3.644,98	3.703,31
7	3.240,94	3.292,80	3.345,47	3.399,00	3.453,39	3.508,64	3.564,78	3.621,83
6 a	3.171,16	3.221,90	3.273,45	3.325,82	3.379,04	3.433,10	3.488,02	3.543,84
6	3.101,38	3.151,00	3.201,41	3.252,63	3.304,67	3.357,55	3.411,27	3.465,86
5 a	3.034,60	3.083,16	3.132,49	3.182,61	3.233,52	3.285,27	3.337,82	3.391,23
5	2.967,82	3.015,30	3.063,55	3.112,57	3.162,37	3.212,97	3.264,38	3.316,60
4 a	2.903,93	2.950,39	2.997,59	3.045,55	3.094,28	3.143,79	3.194,08	3.245,20
4	2.840,02	2.885,46	2.931,63	2.978,53	3.026,19	3.074,61	3.123,80	3.173,78
3 a	2.778,88	2.823,33	2.868,51	2.914,39	2.961,03	3.008,41	3.056,55	3.105,45
3	2.717,73	2.761,21	2.805,39	2.850,27	2.895,88	2.942,21	2.989,29	3.037,11
2 a	2.659,22	2.701,75	2.745,00	2.788,89	2.833,52	2.878,86	2.924,92	2.971,72
2	2.600,70	2.642,29	2.684,58	2.727,53	2.771,17	2.815,51	2.860,56	2.906,33
1 a	2.544,70	2.585,41	2.676,79	2.668,81	2.711,51	2.754,89	2.798,97	2.843,76
1	2.488,70	2.528,51	2.568,98	2.610,07	2.651,83	2.694,27	2.737,38	2.781,18

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7  
zum MTV-Azubi  
vom 20. Mai 1992**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Laandesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertra-  
ges für Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen-  
den Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Mantelta-  
rifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	975,39 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.052,48 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.123,23 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.221,43 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird  
zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen  
Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerech-  
net, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegan-  
genen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung ge-  
legen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermon-  
ats begonnen, wird die nach Unterabsatz 1 zustehende höhe-  
re Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalender-  
monats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungs-  
jahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen Aus-  
zubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vorausset-  
zungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte  
gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK jeweils  
vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen  
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr  
ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt wer-  
den, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung im  
erheblichen Umfang mit Arbeiten nach § 33 KarbT-NEK ver-  
bunden ist. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung,  
wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 217,35 DM  
gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Aus-  
bildungsvergütung monatlich um 55,80 DM gekürzt. Gewährt

er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 161,55 DM gekürzt.

#### § 4

##### Verzicht auf Spitzenbeträge

Der oder die Auszubildende kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 kann der Verzicht oder der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

#### § 5

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildene, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

\*

### **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 20. Mai 1992**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

dem Verband

Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen

und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

a) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin oder den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.137,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.229,91 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.379,44 DM,

b) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflegehilfe

1.033,98 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin oder der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

#### § 2

##### Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der Ausbildungsvergütung nach § 1 erhält, kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Träger der Ausbildung zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 kann der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 20. Mai 1992  
zum Tarifvertrag über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten  
(TV Prakt)**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 und  
Änderung des TV Prakt

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April  
1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt  
geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden  
die Zahl „1.991,09“ durch die Zahl „2.172,89“,  
die Zahl „1.665,01“ durch die Zahl „1.846,81“  
und jeweils  
die Zahl „1.582,59“ durch die Zahl „1.764,39“  
ersetzt.
2. Die §§ 10 a und 10 b werden gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen  
und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April  
1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem  
Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf An-  
trag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmit-  
telbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Prak-  
tikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträ-  
gers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in  
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß  
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992,  
schriftlich gekündigt werden.

\*

**Entgelttarifvertrag Nr. 4  
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 20. Mai 1992**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe des Entgelts

- (1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im  
Praktikum beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 1.848,66 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.106,47 DM. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit  
als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung  
abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten  
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurech-  
nen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im  
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt  
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite  
Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermo-  
nats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder  
die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesol-  
dungsrechts einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von  
98,40 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und  
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des  
30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen  
Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.  
Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Prak-  
tikum, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen  
Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst  
eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK  
eingetreten sind.

## § 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 20. Mai 1992**

**zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

## § 1

Wiederinkraftsetzung und  
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. August 1991, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je“ durch die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens“ ersetzt.
- c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:  
„Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“

2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „450“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „450,-“ durch die Zahl „650,-“ ersetzt.

## § 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 20. Mai 1992**

**zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

## § 1

Wiederinkraftsetzung und  
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. Mai 1987, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In der Überschrift werden die Worte „Lernschwestern und Lernpfleger“ gestrichen.
2. Im Rubrum werden die Worte  
„2. Lernschwestern und Lernpfleger,“ durch die Worte  
„2. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres –“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
  - b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird angefügt:  
„Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“
4. In § 2 wird die Zahl „300,-“ durch die Zahl „500,-“ ersetzt.

## § 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 20. Mai 1992  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung und  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen  
im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert durch den  
Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1990, wird mit folgen-  
den Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli  
des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:  
„Nr. 2 Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhält-  
nis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt  
auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es  
wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Ar-  
beitstag nach dem 1. Januar begründet worden  
ist.“
- c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden  
Nrn. 3 und 4.
- d) In der Protokollnotiz Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „freier“  
durch das Wort „arbeitsfreier“ ersetzt.

2. In § 2 Unterabs. 1 wird die Zahl „300,-“ durch die Zahl  
„500,-“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 20. Mai 1992  
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende**

In § 12 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubil-  
dende vom 1. Juni 1983, zuletzt geändert durch den Ände-  
rungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. August 1991, werden die Worte  
„,der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in  
Kraft.

\*

**Tarifvertrag  
vom 20. Mai 1992  
zur Aufhebung des Tarifvertrages  
über eine Zulage an Auszubildende**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband  
Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
– andererseits –  
wird folgendes vereinbart:

**Einziges Paragraph**

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom  
19. Februar 1990 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 auf-  
gehoben.

**Kollekten im Jahr 1993**

Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. k der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung am 10./11. August 1992 den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1993 beschlossen.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) i.d.F. vom 6. Oktober 1978 (GVOBl. S. 351). Besonders weisen wir auf § 4 der Kollektenordnung hin. Danach wird die Kollekte an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in der Regel als Dankopfer während des Liedes nach dem Kanzelsegen eingesammelt, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

Eine allgemein verbindliche Kollekte darf nicht mit Kollekten für andere Zwecke verbunden werden. Neben der während des Gottesdienstes eingesammelten Kollekte kann am Ausgang der Kirche eine zusätzliche Beckensammlung durchgeführt werden. Über deren Zweckbestimmung, die bekanntzugeben ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 1993, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 18. August 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jöhnk

Az.: 81600 – T II

## Kollektenplan 1993 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1993	Neujahrstag	offen
2.	3. Januar 1993	1. Sonntag nach Neujahr	offen
3.	6. Januar 1993	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	offen
4.	10. Januar 1993	1. Sonntag nach Epiphantias	offen : Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien e.V.
5.	17. Januar 1993	2. Sonntag nach Epiphantias	Stadtmission (Alt-Hamburg und Kiel)
6.	24. Januar 1993	3. Sonntag nach Epiphantias	Arbeit an Suchtgefährdeten (Diakonisches Werk/Träger der Suchtkrankenarbeit)
7.	31. Januar 1993	4. Sonntag nach Epiphantias	offen
8.	7. Februar 1993	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen Hamburg
9.	14. Februar 1993	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	Rauhues Haus Hamburg, Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Völkendorf
10.	21. Februar 1993	Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Ev. Gemeindegewesternschaft in Schleswig-Holstein/ Gemeindegewesternzurüstung der Diakonie in Hamburg
11.	28. Februar 1993	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Diakonieverein Kropp, Diakonissengewesternschaft Bethesda Hamburg
12.	7. März 1993	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
13.	14. März 1993	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	offen
14.	21. März 1993	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona)
15.	28. März 1993	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	offen
16.	4. April 1993	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	Lutherische Kirchen in Osteuropa (Martin-Luther-Bund)
17.	8. April 1993	Gründonnerstag	offen
18.	9. April 1993	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission Rickling
19.	11. April 1993	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
20.	12. April 1993	Ostermontag	offen
21.	18. April 1993	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	* Gesamttagung Kindergottesdienst 1994
22.	25. April 1993	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	offen
23.	2. Mai 1993	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	offen
24.	9. Mai 1993	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen
25.	16. Mai 1993	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	offen
26.	20. Mai 1993	Christi Himmelfahrt	offen
27.	23. Mai 1993	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	offen; Empfehlung: Christoffel-Blindenmission
28.	30. Mai 1993	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Projekt der Ökumenischen Zentrale) (Es werden drei Projekte zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen.)
29.	31. Mai 1993	Pfingstmontag	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum
30.	6. Juni 1993	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
31.	13. Juni 1993	1. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
32.	20. Juni 1993	2. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
33.	27. Juni 1993	3. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
34.	4. Juli 1993	4. Sonntag nach Trinitatis	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nikolaiheim Sundacker, Marienhof Wyk auf Föhr)
35.	11. Juli 1993	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	18. Juli 1993	6. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
37.	25. Juli 1993	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
38.	1. August 1993	8. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
39.	8. August 1993	9. Sonntag nach Trinitatis	offen
40.	15. August 1993	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen
41.	22. August 1993	11. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
42.	29. August 1993	12. Sonntag nach Trinitatis	offen
43.	5. September 1993	13. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Nordelb. Diak. Werk/Frauenwerk)
44.	12. September 1993	14. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Stiftung Alsterdorf, Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
45.	19. September 1993	15. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte (Für welches der beiden Projekte gesammelt werden soll, ist vom Kirchenvorstand zu beschließen). a) Arbeit mit ausländischen Studentinnen und Studenten der ESG b) Bildungswochen für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Müttergenesungskuren Anmerkung: Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, so fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.
46.	26. September 1993	16. Sonntag nach Trinitatis: Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Gustav-Adolf-Werk
47.	3. Oktober 1993	17. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	10. Oktober 1993	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk Lübeck, Stiftung Ansharhöhe Hamburg, Martha-Stiftung Hamburg)
49.	17. Oktober 1993	19. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
50.	24. Oktober 1993	20. Sonntag nach Trinitatis	offen
51.	31. Oktober 1993	Gedenktag der Reformation	Aufbauhilfe für lutherische Kirchen Osteuropas
52.	7. November 1993	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
53.	14. November 1993	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste, Amnesty International)
54.	17. November 1993	Bußtag	offen**
55.	21. November 1993	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
56.	28. November 1993	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
57.	5. Dezember 1993	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-Werk Husum, Bugenhagen-Werk Timmendorfer Strand)
58.	12. Dezember 1993	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
59.	19. Dezember 1993	4. Sonntag im Advent	offen
60.	24. Dezember 1993	Heiligabend	Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1993	1. Weihnachtstag	offen
62.	26. Dezember 1993	2. Weihnachtstag	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
63.	31. Dezember 1993	Altjahresabend	Projekt des Diakonischen Werkes

\* Anmerkung zu lfd. Nr. 21: Sofern an diesem Sonntag ein Konfirmationsgottesdienstes statt findet, ist die Kollekte am nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

\*\* Anmerkung zu lfd. Nr. 54: Sofern an diesem Tag eine Eröffnungsveranstaltung der Aktion BROT FÜR DIE WELT stattfindet, wird empfohlen, für diese Aktion zu sammeln.

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kiel, den 19. August 1992

Kiel, den 19. August 1992

Kirchengemeinde: Petrus-Nord

Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord.

Kirchengemeinde: Hörnerkirchen

Kirchenkreis: Rantzeu

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Görlitz

Az.: 9153 Petrus-Nord Kiel – R II/R 3

\*

Nordelbisches Kirchenamt  
Görlitz

Az.: 9153 Hörnerkirchen – R II/R 3

\*

Kiel, den 19. August 1992

Kirchengemeinde: Lindholm

Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindholm.

Nordelbisches Kirchenamt  
Görlitz

Az.: 9153 Lindholm – R II/R 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Bredstedt im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die 2. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Bredstedt-Ost) vakant und ist zum 1.4.1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bredstedt, ländliche Kleinstadt mit ca. 5.000 Einwohnern und zentralörtlicher Funktion, liegt an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland zwischen Husum und Niebüll. Grund- und Hauptschulen sowie Realschule sind am Ort, Fachgymnasien, Gymnasien und Berufsschulen sind in Husum und Niebüll gut zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Bredstedt, ca. 4.600 Gemeindeglieder, gehört im Pfarrbezirk West die ländliche amtsfreie Gemeinde Reußenköge mit ca. 300 Gemeindegliedern. Zum Seelsorgebezirk der 2. Pfarrstelle (Ost) gehört das Kreisalten- und Pflegeheim mit ca. 100 Plätzen.

Die Kirchengemeinde hat als einzige Predigtstätte die St. Nikolai-Kirche, daneben ein geräumiges Gemeindehaus. Sie unterhält einen 3-Gruppen-Kindergarten, eine im Ausbau befindliche Diakoniestation und einen Friedhof.

Neben den Mitarbeiterteams in den genannten Einrichtungen arbeiten in der Gemeinde 2 Pastoren, 1 hauptamtliche B-Kirchenmusikerin, ein Küster- und Hausmeister, eine Gemeindegemeindeführerin sowie anteilig ein Diakon als Regionaljugendarbeiter, dazu ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Für den Inhaber/die Inhaberin der 2. Pfarrstelle steht im Pfarrbezirk ein geräumiges Pfarrhaus mit Amtszimmer und Vorzimmer und einem Garten zur Verfügung.

Der Kirchenvorstand sucht für die 2. Pfarrstelle eine jüngere Pastorin/einen jüngeren Pastor mit Gemeindeerfahrung, die/der auch bereit ist, Leitungsverantwortung in den kirchlichen Gremien zu übernehmen.

Gesucht wird eine Pastorin/Pastor, der/dem der Gottesdienst in bewährten und in neuen Formen wichtig ist, die/der am Gemeindeaufbau mitwirken möchte und die/der einen Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit u.a. in der Kinder- und Jugendarbeit sehen könnte.

Die Gottesdienste werden abwechselnd gehalten, Seelsorge und Amtshandlungen sind auf die Pfarrbezirke bezogen. Alle anderen Arbeitsbereiche könnten in Abstimmung mit dem Kollegen und dem Kirchenvorstand auch bezirksübergreifend nach Neigung und Fähigkeiten betreut werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dahl, Süderstraße 32, 2257 Bredstedt, Tel 04671/2271, und Propst Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel. 04841/2025.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bredstedt (2) – P III/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Edendorf im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Edendorf in Itzehoe umfaßt den Stadtteil Edendorf und liegt in landschaftlich reizvoller Lage am nördlichen Stadtrand von Itzehoe. Sie ist seit 1974 selbständige Gemeinde mit ca. 3.600 Gemeindegliedern und einem 1976 erbauten Gemeindezentrum mit Pastorat.

In dem 1987 errichteten und vom Kirchenkreis verwalteten Kindergarten werden fast 100 Kinder betreut. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich am Ort.

Der Kirchenvorstand nimmt Amt und Auftrag ernst und freut sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Als hauptamtliche Kräfte sind tätig: ein Gemeindegliederhelfer, eine Pfarramtsgehilfin, eine Hausmeisterin. Außerdem helfen viele ehrenamtliche Gemeindeglieder mit.

Die verbindende Mitte aller gemeindlichen Aktivitäten ist der gut besuchte Gottesdienst, in dem lebhaft gesungen und aufmerksam gehört wird.

Von dem Pastor oder der Pastorin wird erwartet, daß er/sie seine/ihre Gaben so einsetzt, daß die Gemeinde durch das Zusammenwirken aller das Evangelium glaubhaft bezeugt und fröhlich lebt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kampman, Sebastian-Kneip-Str. 27, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/41851, und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel 04821/68840.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Edendorf – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Rellingen im Kirchenkreis Pinneberg wird die 2. Pfarrstelle am 1. Oktober 1992 vakant und ist zum frühestmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar mit jeweils eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Rellingen ist ein Ort am nordwestlichen Stadtrand Hamburgs gelegen, der an die Kreisstadt Pinneberg angrenzt. Er ist geprägt durch die hier ansässigen Baumschulbetriebe und große Wohngebiete einer in die beiden angrenzenden Städte orientierten Bevölkerung. Alle Schularten sind am Ort bzw. in erreichbarer Nähe. Ein geräumiges Pastorat steht neben der Kirche zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Rellingen hat ca. 8.500 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen, von denen die I. und III. mit einer Pastorin und einem Pastor besetzt sind. Zum Pfarrbezirk II gehören ein Teil Rellingen und die selbständige Gemeinde Tangstedt. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte in der Rellinger Barockkirche. Sie ist Träger von drei Kindergärten und

einem Friedhof. Räume für gemeindliche Arbeit stehen in drei Gemeindehäusern zur Verfügung.

Ein Schwerpunkt der Gemeindefarbeit ist seit Jahren die Kirchenmusik, die das kulturelle Leben des Ortes wesentlich bereichert. Sie wird durch einen A-Musiker geleitet. In der Jugendarbeit sind eine Mitarbeiterin im Gemeindedienst und ein Diakon tätig. Darüberhinaus gibt es eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in verschiedenen Gemeindebereichen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die Offenheit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kollegin und dem Kollegen, sowie dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 18 – 22, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schröder, 2084 Rellingen, Tel.: 04101/23873, Pastorin Hoefflin, Tel.: 04101/24666, Pastor Dr. Rüppel, Tel.: 04101/33108, sowie Propst Dr. Lehming, 2080 Pinneberg, Tel.: 04101/20540.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rellingen (2) – P I/P 2

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Hamburg-Langenhorn ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

#### einer Diakonin/eines Diakons

zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte sind die Kinder- und Jugendarbeit sowie allgemein diakonisch-soziale Aufgaben.

Zum Aufgabengebiet gehören die Fortführung und der weitere Ausbau gemeindebezogener Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fortsetzung der bestehenden diakonisch-sozialen Arbeit, die Mitwirkung bei Gottesdiensten und anderen gesamtgemeindlichen Veranstaltungen.

Gesucht wird eine Diakonin/Diakon, die/der sowohl selbstständig arbeitet als auch zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar, Hamburg-Langenhorn, Langenhorner Chaussee 266, 2000 Hamburg 62.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Friedrich Delius, Tel. 040/531 83 12 und 532 11 36.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Ansgar – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen sucht zum 1. Dezember 1992 oder später

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Erzieherin/einen Erzieher

für 30 Stunden pro Woche in der Jugendarbeit.

Wir erwarten:

- Berufserfahrung in der Gemeindejugendarbeit
- Fortführung der gruppenbezogenen Arbeit und des Jugendcafés
- Ideen und Initiativen für Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde

Wir bieten:

- ein geräumiges Gemeindehaus mit eigenen Jugendräumen
- engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20. Oktober 1992 zu richten an den Kirchenvorstand der Johannes-Kirchengemeinde Rissen, Raalandsweg 5, 2000 Hamburg 56.

Auskünfte erteilen Frau H. Wandschneider, Tel. 040/81 38 97 und Pastor K. D. Wirtz, Tel. 040/81 27 76.

Az.: 30 – Johannes – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit kirchlicher Zusatzausbildung

für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- mit Begeigerungsfähigkeit und Freude bei der Sache ist,
- die Kinder- und Jugendarbeit aktiv weiterführt,
- selbständige und eigenverantwortliche Konfirmandenarbeit übernimmt,
- Freizeiten und andere Projekte durchführt,
- Konfirmandengottesdienste und Andachten gestaltet,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet,
- eigene Vorstellungen von gemeindepädagogischer Arbeit entfaltet,
- und partnerschaftlich und kreativ zusammenarbeitet mit der Offenen Jugendsozialarbeit (Teestube), den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Kinder- und Jugendausschuß und dem Kirchenvorstand.

Wir bieten:

- Einbindung und viele Möglichkeiten in der Gemeindefarbeit, zu der außer dem Jugendhaus das Kirchliche Zentrum am Falkenberg, die Falkenbergkirche, eine gemeindliche Kindertagesstätte und eine kirchenkreiseigene Familien-Bildungsstätte und Beratungsstelle gehören.

Bewerbungen sind bis zum 16. Oktober 1992 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenplatz 1, 2000 Norderstedt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Roman Zwetkow, Tel. 040/525 34 82, und Pastor Gunnar Urbach, Tel. 040/525 41 35 oder 525 11 81.

Az.: 30 – Harksheide-Falkenberg – E 2

\*

Das Ev.-Luth. Gemeindezentrum Mümmelmannsberg sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

Es erwarten sie/ihn:

- eine offene Kinderarbeit mit sozial benachteiligten Kindern im Alter von vier bis 15 Jahren
- ein Freiraum für selbständige pädagogische Arbeit
- die Zusammenarbeit mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine regelmäßig stattfindende „Kinderkirche“, die von einer Gemeindegruppe gestaltet wird

Wir wünschen uns:

- ein Herz für diese Kinder
- Organisationsfähigkeit
- pädagogische Kompetenz
- geistlich-theologisches Engagement
- Interesse für die Kirchengemeinde und den Stadtteil

Die Wochenarbeitszeit kann 38,5 Stunden betragen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Pastor Christoph Touché, Havighorster Redder 46 c, 2000 Hamburg 74.

Auskünfte erteilt Pastor Touché, Tel. 040/715 64 86, oder nachrichtlich Tel. 040/715 26 45.

Az.: 30 – Steinbek – E 2

\*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Niendorf in Hamburg sucht baldmöglichst

**einen Finanzsachbearbeiter bzw.  
eine Finanzsachbearbeiterin**

Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung und Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus. PC-Erfahrung wäre wünschenswert.

Es handelt sich um eine neu eingerichtete Planstelle nach KAT V b, 100%. Die Stellenbeschreibung sieht Tätigkeiten vor, die sich auf eigenständige Durchführung von Haushalts- und Finanzangelegenheiten beziehen. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin vertritt den Verwaltungsleiter in obengenannten Bereichen. Weiterhin ist die Geschäftsführung für die Kirchenkreis-Synode an die Stelle gebunden.

Wir wünschen uns einen Kollegen bzw. eine Kollegin, der bzw. die gern in einem überschaubaren Team arbeitet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. September an den Kirchenkreis Niendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61.

Auskünfte erteilen Herr Jacobsen und Herr Tetzlaff, Tel.: 040/58 14 26.

Az.: 30 KK Niendorf – D 11

\*

In der Lutherkirchengemeinde Elmshorn (Nordelbische Kirche) ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

**Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin**  
(B-Stelle 100 %)

durch Stellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers freigegeben und ab sofort neu zu besetzen.

Die Stadt Elmshorn mit 45 000 Einwohnern liegt 30 km nordwestlich von Hamburg (S-Bahnanschluß). Alle Schularten sind am Ort.

Die Kirchengemeinde hat ca. 9 000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken bei einer Predigtstätte.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Musikalische Ausgestaltung von besonderen Gottesdiensten mit Gemeindesingen und neuem geistlichen Liedgut
- Leitung der Kantorei, des Kinder- und Jugendchores
- Durchführung von Kirchenkonzerten.

Die für die Kirchenmusik aufgeschlossene Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der die bisherige kirchenmusikalische Arbeit fortführt und neue Impulse setzt.

In der Lutherkirche stehen eine Führer-Orgel (1970, 2 Manuale, 21 Register), ein neues Klavier und Orff'sches Instrumentarium zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Peter Huckfeldt, Wasserstr. 10, 2200 Elmshorn, Tel.: 04121/7 34 79.

Auskünfte erteilen außerdem: Frau Pastorin Pflüger, Tel.: 04121/7 11 62 und Herr Kirchenmusikdirektor Udo Sternberg, Tel.: 04124/36 41.

Az.: 30-Luther-Elmshorn – T II/T 3

\*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen ist die Ganztagsstelle einer/s

**Verwaltungsfachangestellten**

ab sofort zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört die selbständige Bearbeitung der Sachgebiete Dienst- und Mietwohnungen, Bau und Liegenschaften, Versicherungswesen u. a. m. BewerberInnen sollten Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung nachweisen. Vorkenntnisse im Umgang mit EDV sind erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach KAT (entspr. BAT) VII/VI b. Die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird vorausgesetzt. Bewerbungen bitte an die Kirchenverwaltung, Kieler Straße 7, 2358 Kaltenkirchen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 Kaltenkirchen – D 11

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1992 der Pastor z.A. Erich Faehling, z.Z. in Bokhorst über Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bokhorst, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 1992 der Pastor Ralf Greßmann z.Z. in Münsterdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf, Kirchenkreis Münsterdorf.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 16. August 1992 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dorothea Heiland, bisher in Fockbek, in die 4. Pfarrstelle des kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der NEK mit dem Dienstsitz in Heide;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gitta Wolters, bisher in Kiel, in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -).

### Eingeführt:

Am 31. Mai 1992 der Pastor Dr. Axel Denecke in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Katharinen im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte -;

am 9. August 1992 der Pastor Michael Jensen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg;

am 2. August 1992 der Pastor Fritz Krämer als Pastor in die Pfarrstelle der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

am 9. August 1992 die Pastorin Christel Rüder als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;

am 16. August 1992 der Pastor Peter Witt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Detlev Nonne für eine Tätigkeit im Kirchenamt der EKD in Hannover über den 30. April 1993 hinaus bis einschließlich 31. März 1996.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der Pastor Dr. Hansgünter Ludwig, bisher in Lübeck, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der Friedhofsamtsinspektor beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe, Herr Viktor Klahn;

mit Wirkung vom 1. April 1993 der Pastor i.W. Heinrich Kuhfuss.



Pastor i.R.

### Hans Förster

geboren am 4. Juni 1913 in Saalfeld/Saale  
gestorben am 7. Juli 1992 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 4. August 1940 in Hohndorf, Kreis Glauchau, ordiniert. Anschließend war er Pastor der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1980 war er Pastor in Heikendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Förster.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

## Kollektenplan 1993 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1993	Neujahrstag	offen
2.	3. Januar 1993	1. Sonntag nach Neujahr	offen
3.	6. Januar 1993	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphania	offen
4.	10. Januar 1993	1. Sonntag nach Epiphania	offen; Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien e.V.
5.	17. Januar 1993	2. Sonntag nach Epiphania	Stadtmission (Alt-Hamburg und Kiel)
6.	24. Januar 1993	3. Sonntag nach Epiphania	Arbeit an Suchtgefährdeten (Diakonisches Werk/Träger der Suchtkrankenarbeit)
7.	31. Januar 1993	4. Sonntag nach Epiphania	offen
8.	7. Februar 1993	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen Hamburg
9.	14. Februar 1993	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	Rauh Haus Hamburg, Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Volksdorf
10.	21. Februar 1993	Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Ev. Gemeindegewesternschaft in Schleswig-Holstein/ Gemeindegewesternzurüstung der Diakonie in Hamburg
11.	28. Februar 1993	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Diakonieverein Kropp, Diakonissengewesternschaft Bethesda Hamburg
12.	7. März 1993	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
13.	14. März 1993	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	offen
14.	21. März 1993	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	Bahnhofmission (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona)
15.	28. März 1993	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	offen
16.	4. April 1993	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	Lutherische Kirchen in Osteuropa (Martin-Luther-Bund)
17.	8. April 1993	Gründonnerstag	offen
18.	9. April 1993	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission Rickling
19.	11. April 1993	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
20.	12. April 1993	Ostermontag	offen
21.	18. April 1993	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	* Gesamttagung Kindergottesdienst 1994
22.	25. April 1993	2. Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini	offen
23.	2. Mai 1993	3. Sonntag nach Ostern: Jubilae	offen
24.	9. Mai 1993	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen
25.	16. Mai 1993	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	offen
26.	20. Mai 1993	Christi Himmelfahrt	offen
27.	23. Mai 1993	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	offen; Empfehlung: Christoffel-Blindenmission
28.	30. Mai 1993	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Projekt der Ökumenischen Zentrale) (Es werden drei Projekte zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen.)
29.	31. Mai 1993	Pfingstmontag	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum
30.	6. Juni 1993	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
31.	13. Juni 1993	1. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
32.	20. Juni 1993	2. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
33.	27. Juni 1993	3. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
34.	4. Juli 1993	4. Sonntag nach Trinitatis	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nikolaiheim Sundacker, Marienhof Wyk auf Föhr)
35.	11. Juli 1993	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	18. Juli 1993	6. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
37.	25. Juli 1993	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
38.	1. August 1993	8. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
39.	8. August 1993	9. Sonntag nach Trinitatis	offen
40.	15. August 1993	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen
41.	22. August 1993	11. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
42.	29. August 1993	12. Sonntag nach Trinitatis	offen
43.	5. September 1993	13. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Nordelb. Diak. Werk/Frauenwerk)
44.	12. September 1993	14. Sonntag nach Trinitatis	Evangelische Stiftung Alsterdorf, Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
45.	19. September 1993	15. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte (Für welches der beiden Projekte gesammelt werden soll, ist vom Kirchenvorstand zu beschließen). a) Arbeit mit ausländischen Studentinnen und Studenten der ESG b) Bildungswochen für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Müttergenesungskuren Anmerkung: Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, so fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.
46.	26. September 1993	16. Sonntag nach Trinitatis: Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Gustav-Adolf-Werk
47.	3. Oktober 1993	17. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	10. Oktober 1993	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk Lübeck, Stiftung Anscharhöhe Hamburg, Martha-Stiftung Hamburg)
49.	17. Oktober 1993	19. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
50.	24. Oktober 1993	20. Sonntag nach Trinitatis	offen
51.	31. Oktober 1993	Gedenktag der Reformation	Aufbauhilfe für lutherische Kirchen Osteuropas
52.	7. November 1993	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
53.	14. November 1993	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste, Amnesty International)
54.	17. November 1993	Bußtag	offen**
55.	21. November 1993	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
56.	28. November 1993	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
57.	5. Dezember 1993	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-Werk Husum, Bugenhagen-Werk Timmendorfer Strand)
58.	12. Dezember 1993	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
59.	19. Dezember 1993	4. Sonntag im Advent	offen
60.	24. Dezember 1993	Heiligabend	Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1993	1. Weihnachtstag	offen
62.	26. Dezember 1993	2. Weihnachtstag	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
63.	31. Dezember 1993	Altjahresabend	Projekt des Diakonischen Werkes

\* Anmerkung zu lfd. Nr. 21: Sofern an diesem Sonntag ein Konfirmationsgottesdienstes stattfindet, ist die Kollekte am nächsten kollektentfreien Sonntag nachzuholen.

\*\* Anmerkung zu lfd. Nr. 54: Sofern an diesem Tag eine Eröffnungsveranstaltung der Aktion BROT FÜR DIE WELT stattfindet, wird empfohlen, für diese Aktion zu sammeln.